

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

II-4759 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 29. August 1986

Zl. 605.10.00/16-II.2/86

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. Ermacora und Ge-
nossen betreffend die Durchführung des
Südtiroler Autonomiestatuts (Nr. 2209/J)

2215/AB
1986-08-29
zu 2209/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen
haben am 3. Juli 1986 unter der Nr. 2209/J an mich eine schrift-
liche Anfrage betreffend die Durchführung des Südtiroler Autonomie-
statuts gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist Ihnen der oben bezeichnete Vorgang, über den in der Tageszeitung "Dolomiten" vom 25. Oktober 1985 berichtet wurde, bekannt?
- 2) Sind Sie bereit, den österreichischen Vertreter in Rom anzuweisen, dass er den Sachverhalt erkunde und, nachdem er ihn für richtig festgestellt hat, auch beauftragt wird, vor den zuständigen Stellen in Italien zu erklären, dass nach österreichischer Auffassung die Autonomie für die Provinz Trient-Südtirol verletzt wird, wenn man die Immunität von Abgeordneten, die der Südtiroler Volksgruppe zugehören, offensichtlich missachtet?

Zu 1):

Der Vorfall, über den die Tageszeitung "Dolomiten" vom 25. Oktober 1985 berichtet hat, ist mir bekannt. Ein Ergebnis der Untersuchung des Vorfallen bzw. eine Klärung der Schuldfrage liegt noch nicht vor, da das diesbezügliche italienische Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

./.

- 2 -

Zu 2):

Nach den mir vorliegenden Informationen trifft es zu, dass ein Mitglied des Südtiroler Landtags auf Grund einer in dieser Angelegenheit von ihm an den Südtiroler Landeshauptmann gerichteten Interpellation vor Gericht geladen und von einem Bezirksrichter auf Grund einer Anzeige des Regierungskommissariates in Bozen am 4.Juni d.J. einvernommen worden ist.

Der österreichische Geschäftsträger in Rom hat auf Weisung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die Problematik einer gerichtlichen Einvernahme eines Abgeordneten zum Südtiroler Landtag bereits im italienischen Aussenministerium unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Autonomiestatuts zur Sprache gebracht. Dort liess man erkennen, dass die gegen das Mitglied des Südtiroler Landtags erhobenen Anschuldigungen wohl auf Übereifer auf unterer Beamtenebene zurückzuführen sei. Das demokratische Italien habe gewiss keine Absicht, sich über die in Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Autonomiestatuts hinwegzusetzen, welches in Artikel 28 (2) vorsieht, dass Mitglieder des Südtiroler Landtages wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäusserten Ansichten und abgegebenen Stimmen nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Es wurde auch auf eine diesbezügliche Erklärung des Präsidenten des Südtiroler Landtags, des der italienischen Sprachgruppe angehörenden Rolando Boesso, verwiesen. Landtagspräsident Boesso hatte folgendes erklärt: "Der Artikel 28 des Autonomiestatutes besagt, dass die Mitglieder des Südtiroler Landtages wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäusserten Ansichten und abgegebenen Stimmen nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Es muss die Bedeutung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung hervorgehoben werden, weil sie die Garantie der freien Meinungsäußerung der einzelnen Abgeordneten in Ausübung ihres politischen Mandates darstellt. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist die Gewährleistung der demokratischen Freiheiten der Abgeordneten. Dieses Grundrecht gilt unabhängig von jeglicher Wertung politischer Aussagen einzelner Abgeordneter."

Einige Tage nach der Vorsprache des österreichischen Geschäftsträgers wurde diesem vom italienischen Aussenministerium

./.

- 3 -

mitgeteilt, dass das Verfahren gegen das betreffende Mitglied des Südtiroler Landtags in Bozen eingestellt worden sei, da nunmehr eindeutig feststehe, dass die Erklärungen des Mitglieds in Ausübung seines politischen Mandats erfolgt sind.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

